

Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kindertagesstätte der Gemeinde Balje

Unter Berücksichtigung der

- 1. Änderungssatzung vom 27.06.2022
(Amtsblatt für den Landkreis Stade Nr. 30/2022 vom 28.07.2022)
Inkrafttreten 01.08.2022
- 2. Änderungssatzung vom 31.05.2023
(Amtsblatt für den Landkreis Stade Nr. 24/2023 vom 22.06.2023)
Inkrafttreten 01.08.2023
- 3. Änderungssatzung vom 12.02.2024
(Amtsblatt für den Landkreis Stade Nr. 8/2024 vom 22.02.2024)
Inkrafttreten 01.08.2024

Aufgrund der §§ 10,11,58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der jeweils gültigen Fassung sowie des § 20 des Niedersächsischen Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in der Fassung vom 07.02.2002 (Nds. GVBl. S. 57), zuletzt geändert durch Haushaltsbegleitgesetz 2015 vom 18.12.2014 (Nds. GVBl. S. 477) beschließt der Rat der Gemeinde Balje in seiner Sitzung am 03.06.2020 folgende Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kindertagesstätte der Gemeinde Balje.

§ 1 Gegenstand

- (1) Die Kindertagesstätte der Gemeinde Balje dient der Betreuung von Kindern aus dem Gebiet der Gemeinde Balje. Die Gemeinde Balje unterhält die Kindertagesstätte als öffentliche Einrichtung. Durch die Inanspruchnahme entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.
- (2) Für die Betreuung der Kinder in der Kindertagesstätte sind Gebühren für die Benutzung dieser öffentlichen Einrichtung zu entrichten.
- (3) Die Einrichtung steht allen Kindern, die ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Balje haben, vom vollendeten 1. Lebensjahr bis zum Schulalter zur Verfügung. Ausnahmen von der Wohnsitzregelung sind zulässig, wenn ansonsten Kindertagesstättenplätze unbesetzt bleiben.
- (4) Die Aufnahme erfolgt im Rahmen der zu Verfügung stehenden Plätze, daher ist es notwendig, dass Eltern aus der Gemeinde Balje ihre Kinder 6 Wochen vor Beginn des Kindertagesstättenjahres anmelden. Danach werden auch Kinder aus anderen Gemeinden nach der Reihenfolge ihrer Anmeldung bis zur zulässigen Zahl der zu betreuenden Kinder in der Kindertagesstätte aufgenommen.
- (5) Bevorzugt aufgenommen werden Kinder von alleinerziehenden berufstätigen Elternteilen, die die Betreuung ihrer Kinder nicht auf andere Weise sicherstellen können, und Kinder, für die der Besuch der Elementareinrichtungen fachärztlich und vom Kreisjugendamt dringend empfohlen wird.

- (6) Die Aufnahme erfolgt jeweils für längstens ein Kindertagesstättenjahr. Das Kindertagesstättenjahr umfasst jeweils den Zeitraum vom 01.08. eines Jahres bis zum 31.07. des darauffolgenden Jahres.
Verlängerungen erfolgen stillschweigend, soweit nicht vorher eine Kündigung ausgesprochen wird oder andere Gründe zur Beendigung der Aufnahmezeit vorliegen.
- (7) Aufgabe der Kindertagesstätte ist es, die aufgenommenen Kinder zu betreuen und sie gruppenbezogen pädagogisch zu fördern, um ihnen den Übergang von der Familie in eine größere Gemeinschaft zu erleichtern und berufstätigen Eltern ein verantwortungsbewusstes Umfeld für ihre Kinder anzubieten bzw. zu garantieren.

§ 2 An- und Abmeldung

- (1) Anmeldungen nimmt die Kindertagesstättenleitung oder ihre Vertretung entgegen.
- (2) Abmeldungen im laufenden Kindertagesstättenjahr sind nur aus einem bestimmten Grund (z.B. Fortzug) möglich. Über die Abmeldung entscheidet die Kindertagesstättenleitung, bzw. ihre Vertretung.

§ 3 Impfnachweis, Krankheiten und Anzeigepflichten

- (1) Bei der Erstaufnahme ist ein schriftlicher Nachweis zu erbringen, dass zeitnah vor der Aufnahme eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der ständigen Impfkommision ausreichenden Impfschutz des Kindes erfolgt ist. Wird der Nachweis nicht erbracht, kann das Gesundheitsamt die Personensorgeberechtigten zu einer Beratung laden.
- (2) Kranke Kinder im Sinne des Infektionsschutzgesetzes (wie z.B. Röteln, Masern, Mumps, Keuchhusten, Windpocken und Virusgrippe) sind für die Dauer ihrer Erkrankung vom Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen. Dies gilt auch bei dem Verdacht einer ansteckenden Krankheit des Kindes oder seiner in Haushaltsgemeinschaft lebenden Familienangehörigen. Die Leitung der zuständigen Kindertagesstätte ist hierüber unverzüglich zu informieren.
- (3) Wird in der Kindertagesstätte bei einem Kind eine Krankheit festgestellt, die eine weitere Betreuung nicht ermöglicht, sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, das Kind unverzüglich abzuholen.
- (4) Die Kindertagesstätte darf, bei Beendigung einer ansteckenden Krankheit, erst wieder nach Vorlage einer ärztlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung besucht werden.

§ 4 Betreuungszeiten

- (1) Die Kindertagesstätte Balje ist außer sonnabends und den gesetzlichen Sonn- und Feiertagen täglich geöffnet, und zwar vormittags von 07.³⁰ Uhr bis 12.³⁰ Uhr, Betreuungszeit 08.⁰⁰ Uhr bis 12.⁰⁰ Uhr.
- (2) Die Öffnungszeiten der Kindertagesstätte werden bedarfsorientiert durch die Gemeinde geregelt.

§ 5 Pflichten der Erziehungsberechtigten

- (1) Die Erziehungsberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Kindertagesstättenpersonal und holen sie dort auch wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit dem Empfang der Kinder auf dem Grundstück und endet, sobald die Kinder wieder abgeholt werden.

Die Betreuerinnen sind nicht verpflichtet, die Kinder nach Hause zu bringen. Beim Abholen der Kinder durch fremde Personen ist eine schriftliche Nennung der Person erforderlich. Eine Verantwortung wird nicht übernommen. Die Berechtigung wird nicht geprüft.

- (2) Die Kinder sollen sauber und praktisch gekleidet sein. Das Mitbringen von Geld, Schmuck, spitzen oder scharfen Gegenständen, Waffen und Kriegsspielzeug ist nicht gestattet. Spielzeug kann in Absprache mit der Kindertagesstättenleitung mitgebracht werden.

§ 6 Gebühren

- (1) Die Gebühr richtet sich nach den – ggf. gemeinsamen – Einkünften der Sorgeberechtigten. Als Jahreseinkommen gilt die Summe der in dem nach Abs. 3 oder 5 maßgeblichen Kalenderjahr erzielten positiven Einkünfte im Sinne Einkommensteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten aus deren Einkunftsarten und mit Verlusten des Ehegatten ist nicht zulässig.
- (2) Maßgebliches Kalenderjahr ist das der Entstehung der Gebührenpflicht nach § 8 Abs. 1 vorangegangene Jahr.
- (3) Auf der Grundlage des nach Abs. 1 ermittelten Einkommens bemisst sich die Gebühr wie folgt:

Gesamteinkünfte der Sorgeberechtigten:	jährliche Gebühr pro Kindertagesstättenplatz ab 01.08.2024
bis 21.500,-- Euro	1.692,-- Euro
von 21.501,-- Euro – 30.700,-- Euro	1.848,-- Euro
ab 30.701,-- Euro	2.124,-- Euro.

- (4) Die für die Ermittlung des Einkommens nach Abs. 1 erforderlichen Angaben haben die Sorgeberechtigten bei der Anmeldung ihres Kindes bei der gebührenerhebenden Stelle zu machen und entsprechende Unterlagen (Einkommenssteuerbescheid usw.) vorzulegen.
- (5) Ergeben sich gegenüber dem Einkommen nach Abs. 1 Satz 2 aktuelle positive oder negative Veränderungen von mehr als 20%, so ist dieser veränderte Einkommensstand als Grundlage für die Bemessung der Gebühr heranzuziehen.

Die Sorgeberechtigten sind in diesem Fall verpflichtet bzw. berechtigt, dieses Einkommen durch entsprechende Belege nachzuweisen.

- (6) Werden die für die Ermittlung des Einkommens notwendigen Angaben nicht gemacht oder die erforderlichen Unterlagen nicht beigebracht, so ist die Gebühr der höchsten Stufe nach Abs. 3 zu zahlen.
- (7) Besuchen mehrere Kinder unter drei Jahren aus einer Familie die Kindertagesstätte, so ermäßigt sich die Benutzungsgebühr für das 2. Kind um 30 % und für das 3. und jedes weitere Kind um 50%.
- (8) Für eine Teilzeitbetreuung von Besuchskindern vormittags sind täglich 8,00 € Gebühr zu zahlen.
- (9) Auf der Grundlage des nach Abs. 1 ermittelten Einkommens bemisst sich die Gebühr für eine Teilzeitbetreuung an drei Tagen wie folgt:

Gesamteinkünfte der Sorgeberechtigten:	jährliche Gebühr pro Kindertagesstättenplatz ab 01.08.2024
bis 21.500,-- €	1.020,-- €
von 21.501,-- € bis 30.700,--€	1.116,-- €
ab 30.701,-- €	1.284,-- €

Die Gebühr ist in 12 gleichen Monatsbeträgen zu zahlen. Die Teilzeitbetreuung gilt, soweit Plätze frei sind, nur für Kinder unter vier Jahren. Sobald das Kind vier Jahre alt wird, ist die Gebühr für eine Vollzeitbetreuung zu bezahlen.

- (10) Für den erweiterten Frühdienst (7.00 Uhr bis 7.30 Uhr) beträgt die Gebühr 132,-- Euro jährlich.

§ 7 Zahlungspflichtiger

Zahlungspflichtig für die Gebühren sind die Eltern oder sonstige Sorgeberechtigten der Kinder. Daneben haften auch die Personen, die das Anmeldeformular unterschrieben haben. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 8 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht beim Besuch der Kindertagesstätte mit Beginn des Kindertagesstättenjahres. Für Kinder, die während des laufenden Kindertagesstättenjahres aufgenommen werden, entsteht die Gebührenpflicht mit Beginn des Monats, in dem die Kindertagesstätte erstmalig besucht wird. Soweit diese Kinder bis zum 15. eines Monats aufgenommen werden, ist der volle Monatsbeitrag der Gebühr und, soweit sie danach aufgenommen wurden, der halbe Monatsbeitrag zu entrichten.

- (2) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Kindertagesstättenjahres. Beim begründeten Ausscheiden aus der Kindertagesstätte während des laufenden Kindertagesstättenjahres endet die Gebührenpflicht ab Ende des Monats, in dem die Kindertagesstätte letztmalig besucht wird, frühestens jedoch mit Ablauf des Tages der Kündigung nach § 2 Abs. 2. Soweit diese Kinder bis zum 15. eines Monats ausscheiden, ist der halbe und bei Ausscheiden nach dem 15. eines Monats der volle Monatsbeitrag zu entrichten.
- (3) Die Anmeldung in der Kindertagesstätte verlängert sich automatisch um ein Jahr, wenn nicht 6 Wochen vor Ablauf des Vorjahres das Besucherverhältnis schriftlich gekündigt wird.
- (4) Die Gebühren sind so lange zu zahlen, bis das Kind ordnungsgemäß in der Kindertagesstätte abgemeldet ist. Die Gebühren sind auch dann in voller Höhe zu entrichten, wenn das Kind aus irgendwelchen Gründen der Einrichtung fernbleibt.
- (5) Vorübergehende Schließung der Kindertagesstätte aus zwingenden Gründen (z.B. übertragbare Krankheiten nach dem Bundesseuchengesetz und andere) und während der Sommer- und Weihnachtsferien berechtigt nicht zur Kürzung der Gebühren.

§ 9 Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Über die Höhe der Gebühr wird ein schriftlicher Bescheid erteilt. Sie ist zum 05. eines jeden Monats in den jeweiligen Teilbeträgen der Jahresgebühr an die Samtgemeindekasse Nordkehdingen zu entrichten.

Rückständige Gebühren unterliegen der Betreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 10 Elternmitarbeit

Am Anfang des Kindertagesstättenjahres werden Elternvertreter gewählt. Eltern können zur Mitarbeit bei der Betreuung der Kinder zugelassen werden.

§ 11 Ausschluss vom Besuch

- (1) Besteht trotz Mahnung ein Gebührenrückstand von mehr als einem Monat, so kann das Kind von der weiteren Benutzung der Kindertagesstätte durch Bescheid der Gemeinde Balje ausgeschlossen werden.
- (2) Vom Besuch der Kindertagesstätte können Kinder ausgeschlossen werden, die erhebliche Erziehungs-/Betreuungsschwierigkeiten bereiten.

§ 12
Schlussbestimmungen

Diese Benutzungs- und Gebührensatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Stade in Kraft.

Die bisherige Satzung tritt mit dem gleichen Tage außer Kraft.

21730 Balje, den 3. Juni 2020

Gemeinde Balje

Hermann Bösch
Bürgermeister

Die Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kindertagesstätte der Gemeinde Balje wurde im Amtsblatt für den Landkreis Stade Nr. 31/2020 vom 06.08.2020 veröffentlicht.